

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentliche Auslegung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 01.03.2022 – 07.04.2022 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<p>Bezirksregierung Münster Dez. 33, Ländliche Entwicklung</p> <p>Schreiben vom 02.03.2022</p>	<p>Aus Sicht der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, wird angeregt, den Zuschnitt der geplanten Gewerbefläche an den Grenzen der derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen zu orientieren.</p> <p>Beim Zuschnitt laut Planentwurf entstünden unwirtschaftliche Restflächen, die Agrarstruktur des Raumes würde sich nachteilig verändern. Die Flächen Gemarkung Havixbeck, Flur 24, Flurstücke 134, 135, 147, 148, 152 tlw., 153, 154, 155 und 181 verblieben als unattraktive kleine Ackerflächen.</p>	<p>Der Anregung, den Zuschnitt der gewerblichen Fläche anzupassen, wird nicht gefolgt. Die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Havixbeck ist es, durch Verlängerung der westlich bestehenden Siedlungskante der Wohnbauflächen eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum zu, die die bestehenden Strukturen wie die vorhandenen Waldflächen berücksichtigt und so einen eindeutig definierten Ortsrand schafft. Der Änderungsbereich zeichnet sich bereits derzeit durch eine kleinteilige Parzellen- und Eigentümerstruktur aus. Eine wirtschaftliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurde auch bisher schon durch die Zusammenführung der verschiedenen Eigentumsflächen im Rahmen von Pachtverhältnissen möglich. Diese Situation wird durch die vorliegende Planung nicht grundsätzlich nachteilig verändert.</p>
2	<p>Bezirksregierung Münster Dez. 54 Wasserwirtschaft</p> <p>Schreiben vom 09.03.2022</p>	<p>Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Es ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten (Gewässerrandstreifen).</p>	<p>Der Hinweis, dass zu dem Änderungsverfahren keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf § 31 LWG i.V.m. § 38 WHG wird zur Kenntnis genommen.</p>

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

3	Westnetz GmbH Schreiben vom 16.03.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Plangebietes Mittelspannungskabel (10kV) und Niederspannungskabel befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.	Der Hinweis auf die am Rande des Änderungsbereichs im Bereich der Schützenstraße verlaufenden Mittel- und Niederspannungskabel wird zur Kenntnis genommen.
4	Fernstraßen- Bundesamt Schreiben vom 17.03.2022	Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft. Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen .	Die Hinweise auf die Zuständigkeiten des Fernstraßen Bundesamtes und die Beteiligung im Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

		Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	
5	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 17.03.2022	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland derzeit Bedenken. Entgegen der Feststellung in der Begründung ist von der Planung Wald mit einer Flächengröße von ca. 900 m ² direkt betroffen. In der verbindlichen Bauleitplanung wird der erforderliche Ersatz der Fläche zu regeln sein.	Der Hinweis auf die Betroffenheit von Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend korrigiert. Die Darstellungen der Bauflächen im Flächennutzungsplanes orientieren sich in dem betroffenen Bereich mangels hinreichend konkreter Kartengrundlagen an den Flurstücksgrenzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Inanspruchnahme der Waldflächen im Detail geprüft und sofern erforderlich eine entsprechende Kompensation der Flächen sichergestellt.
6	Gelsenwasser GmbH Schreiben vom 16.03.2022	Wir betreiben im nördlichen Bereich eine Wasserleitung DN 300 GGG sowie im westlichen Bereich ein Fernmeldekabel. Die beschriebenen Leitungen sind durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Wir haben dem Schreiben einen Lageplan beigelegt. Eine Überbauung der Leitungen ist nicht gestattet.	Der Hinweis auf die durch die Gelsenwasser GmbH betriebenen Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Sicherung der Leitungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
7	Kreis Coesfeld Schreiben vom 07.04.2022	der Änderungsbereich liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber der Darstellung des Änderungsbereiches keine grundsätzlichen Bedenken. Angaben zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sind im weiteren Verfahren, bzw. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ergänzen. Der beigelegte Artenschutzfachbeitrag verweist auf das Erfordernis einer mind. 2,25 ha großen CEF-Fläche als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Nachtigall, Mäusebussard und	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Benennung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Die verbindliche Festlegung der im Artenschutzfachbeitrag benannten erforderlichen CEF-Maßnahme erfolgt bis zur öffentlichen Auslegung des verbindlichen Bauleitplanes.

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

		<p>Star. Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Arbeiten funktionsgerecht hergestellt sein. Diese CEF-Maßnahme kann auch gleichzeitig im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt werden.</p> <p>Die übrigen Fachdienste und Abteilungen erheben ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass die CEF-Maßnahme auch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anerkannt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	Pledoc Schreiben vom 06.04.2022	<p>Wir erheben somit gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwände. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen erklären Sie in der Begründung, dass diese im in Parallelaufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden. Hiermit sind wir einverstanden und verweisen auf unsere dortige Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Keine Anregungen / Hinweise von Trägern öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftverkehr, Schreiben vom 01.03.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Schreiben vom 02.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 02.03.2022
- Deutsche Telekom GmbH, Schreiben vom 02.03.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 17.03.2022
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Schreiben vom 18.03.2022
- Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 24.03.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 07.04.2022
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 07.04.2022
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 07.04.2022
- Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 31.03.2022

31. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Keine Anregungen / Hinweise von Nachbargemeinden:

- Gemeinde Altenberge, Schreiben vom 01.03.2022
- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 30.03.2022
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 01.03.2022

Bearbeitet für die
Gemeinde Havixbeck

Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld